



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 1995

Nummer 56

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203013		Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- und Sozialwissenschaften – (VAP höh allg VD) – vom 6. Mai 1995 (GV. NW. S. 502)	614
216	30. 6. 1995	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	614
238	4. 7. 1995	Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	610
301	4. 7. 1995	Verordnung zur Anpassung der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Grevenbroich und Mönchengladbach-Rheydt an geänderte Gemeindegrenzen	612
34	20. 6. 1995	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungs-kostengesetz – JVKostG)	612

Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Vom 4. Juli 1995

Aufgrund des Artikels 6 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1993 (BGBl. I S. 1525), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird verordnet:

§ 1

Wohnraum darf anderen als Wohnzwecken nur mit Genehmigung zugeführt werden

a) im Regierungsbezirk Arnsberg

in den kreisfreien Städten: Bochum
Dortmund
Hagen
Hamm
Herne

und in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im

Ennepe-Ruhr-Kreis: Breckerfeld
Ennepetal
Gevelsberg
Hattingen
Herdecke
Schwehm
Sprockhövel
Wetter/Ruhr
Witten

Hochsauerlandkreis: Arnsberg
Brilon
Olsberg
Schmallenberg
Sundern

Märkischer Kreis: Altena
Halver
Hemer
Iserlohn
Kierspe
Lüdenscheid
Meinerzhagen
Menden
Nachrodt-Wiblingwerde
Neuenrade
Plettenberg
Schalksmühle
Werdohl

Kreis Olpe: Attendorn
Lennestadt
Olpe

Kreis Siegen-Wittgenstein: Bad Berleburg
Hilchenbach
Kreuztal
Bad Laasphe
Neunkirchen
Siegen

Kreis Soest: Bad Sassendorf
Geseke
Lippstadt
Soest
Warstein
Werl
Wickede

Kreis Unna: Bergkamen
Bönen
Fröndenberg
Holzwickede
Kamen

b) im Regierungsbezirk Detmold

in der kreisfreien Stadt: Bielefeld

und in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im

Kreis Gütersloh: Borgholzhausen
Gütersloh
Halle
Harzewinkel
Herzebrock-Clarholz
Rheda-Wiedenbrück
Rietberg
Verl

Kreis Herford: Bünde
Enger
Herford
Hiddenhausen
Löhne
Spenghe
Vlotho

Kreis Höxter: Bad Driburg
Brakel
Höxter
Warburg

Kreis Lippe: Augustdorf
Bad Salzuflen
Barntrup
Blomberg
Detmold
Extertal
Horn-Bad Meinberg
Lage
Lemgo
Leopoldshöhe
Oerlinghausen

Kreis Minden-Lübbecke: Bad Oeynhausen
Espelkamp
Minden
Porta-Westfalica

Kreis Paderborn: Paderborn;

c) im Regierungsbezirk Düsseldorf

in den kreisfreien Städten: Düsseldorf
Duisburg
Essen
Krefeld
Mönchengladbach
Mülheim a. d. Ruhr
Oberhausen
Remscheid
Solingen
Wuppertal

und in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im

Kreis Kleve: Emmerich
Geldern
Goch
Issum
Kleve
Kleve
Rees
Rheurdt
Straelen

Kreis Mettmann: Erkrath
Haan
Heiligenhaus
Hilden
Langenfeld
Mettmann
Monheim am Rhein
Ratingen
Velbert
Wülfrath

Lünen
Schwerte
Selm
Unna
Werne;

Kreis Neuss:	Dormagen Grevenbroich Jüchen Kaarst Korschenbroich Meerbusch Neuss	Rhein-Sieg-Kreis:	Alfter Bad Honnef Bornheim Eitorf Hennef (Sieg) Königswinter Lohmar Meckenheim Much Neunkirchen-Seelscheid Niederkassel Rheinbach Ruppichteroth Sankt Augustin Siegburg Swisttal Troisdorf Wachtberg Windeck;
Kreis Viersen:	Grefrath Kempen Nettetal Schwalmtal Tönisvorst Viersen Willich		
Kreis Wesel:	Alpen Dinslaken Hünxe Kamp-Lintfort Moers Neunkirchen-Vluyn Rheinberg Voerde Wesel Xanten;		
d) im Regierungsbezirk Köln			
in den kreisfreien Städten:	Aachen Bonn Köln Leverkusen		
und in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im			
Kreis Aachen:	Alsdorf Baesweiler Eschweiler Herzogenrath Monschau Stolberg Würselen		
Kreis Düren:	Aldenhoven Düren Jülich Kreuzau		
Erftkreis:	Bedburg Bergheim Brühl Erftstadt Frechen Hürth Kerpen Pulheim Wesseling		
Kreis Euskirchen:	Euskirchen Mechernich		
Kreis Heinsberg:	Erkelenz Gangelt Geilenkirchen Heinsberg Hückelhoven Übach-Palenberg Wegberg		
Oberbergischer Kreis:	Bergneustadt Engelskirchen Gummersbach Hückelswagen Lindlar Morsbach Radevormwald Reichshof Waldbröl Wiehl Wipperfürth		
Rheinisch-Bergischer Kreis:	Bergisch Gladbach Burscheid Leichlingen Odenthal Overath Rösrath Wermeiskirchen		
e) im Regierungsbezirk Münster			
in den kreisfreien Städten:	Bottrop Gelsenkirchen Münster		
und in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im			
Kreis Borken:	Bocholt Borken Gronau		
Kreis Coesfeld:	Coesfeld Dülmen Lüdinghausen		
Kreis Recklinghausen:	Castrop-Rauxel Datteln Dorsten Gladbeck Haltern Herten Marl Oer-Erkenschwick Recklinghausen Waltrop		
Kreis Steinfurt:	Emsdetten Greven Ibbenbüren Lengerich Lienen Rheine Steinfurt		
Kreis Warendorf:	Ahlen Beckum Drensteinfurt Ennigerloh Everswinkel Oelde Sendenhorst Telgte Warendorf.		

§ 2

(1) Für die Erteilung der Genehmigungen sind die in § 1 genannten kreisfreien Städte, Großen kreisangehörigen Städte und Mittleren kreisangehörigen Städte, für die übrigen in § 1 genannten Gemeinden die Kreise zuständig.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 6 § 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen wird den nach Absatz 1 zuständigen Gebietskörperschaften übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot

der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 251) außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juli 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Die Ministerin für
Bauen und Wohnen

Ilse Brusis

- GV. NW. 1995 S. 610.

301

**Verordnung
zur Anpassung der Grenzen
der Amtsgerichtsbezirke Grevenbroich
und Mönchengladbach-Rheydt
an geänderte Gemeindegrenzen**

Vom 4. Juli 1995

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 684), wird zur Anpassung der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Grevenbroich und Mönchengladbach-Rheydt an die durch Gebietsänderungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11. April 1985 (31. 11. 02) geänderte Grenze zwischen der kreisfreien Stadt Mönchengladbach und der Gemeinde Jüchen verordnet:

§ 1

Unter Abtrennung von dem Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich werden die Flurstücke

Gemarkung Hochneukirch

Flur 31 Nrn. 1 bis 10, 12 bis 16, 49 bis 52, 57, 58, 60 bis 64, 66, 67, 71 (früher: 47 tlw.), 72 (früher: 53 tlw.), 75 (früher: 17 tlw.),

Flur 32 Nrn. 2 bis 19, 24 bis 29, 31, 32, 74 bis 77, 84, 86 (früher: 1 tlw.), 87 (früher: 23 tlw.) und 90 (früher: 30 tlw.)

dem Bezirk des Amtsgerichts Mönchengladbach-Rheydt zugeteilt.

§ 2

Unter Abtrennung von dem Bezirk des Amtsgerichts Mönchengladbach-Rheydt werden die Flurstücke

Gemarkung Odenkirchen

Flur 22 Nrn. 23, 54, 55, 63, 64, 255 (früher: 152 tlw.),

Flur 108 Nrn. 19-22, 24, 26, 28 (früher: 9 tlw.), 30 (früher: 25 tlw.), 32 (früher: 1 tlw.),

Flur 109 Nrn. 19, 20, 23-29, 35 (früher: 30 tlw.),

Flur 110, ausgenommen Nrn. 2, 15, 16 und 47-49

dem Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich zugeteilt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juli 1995

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

R. Krumsiek

- GV. NW. 1995 S. 612.

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über Kosten im Bereich der Justizverwaltung
(Justizverwaltungs-kostengesetz - JVKostG)
Vom 20. Juni 1995**

Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 193) wird nachstehend der Wortlaut des Justizverwaltungs-kostengesetzes, wie er sich aus

- dem Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 11)

und den Änderungen durch

- § 31 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354)

- Artikel II des Gesetzes zur Änderung von Justizkosten-gesetzen vom 3. November 1992 (GV. NW. S. 434)

- das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 193)

ergibt, bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 20. Juni 1995

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rolf Krumsiek

**Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung
(Justizverwaltungs-kostengesetz - JVKostG)
in der Fassung der Bekanntmachung**

Vom 20. Juni 1995

§ 1

(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO) vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung. Hiervon sind § 4 Abs. 3 und Nummer 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der in Satz 1 genannten Justizverwaltungs-kostenordnung ausgenommen.

(2) Ergänzend gelten die §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis.

§ 2

Die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung gilt für die Einziehung der dort in § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche auch insoweit, als diese Ansprüche nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.

§ 3

In Hinterlegungssachen setzt bei den Rahmengebühren nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses die Hinterlegungsstelle, bei den Rahmengebühren nach Nummern 3.3 und 3.4 des Gebührenverzeichnisses die Stelle, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, die Höhe der Gebühr fest.

§ 4

In Hinterlegungssachen werden als Auslagen erhoben

1. die Auslagen nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 und § 5 Abs. 1 der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Justizverwaltungs-kostenordnung,

2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 7 Abs. 2 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1765), oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 10 der Hinterlegungsordnung an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,

Anlage

3. Schreibaufgaben für Abschriften, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Anzahl von Stücken vorgelegt worden ist.

Anlage
zu § 1 Abs. 2

§ 5

(1) Die Kosten in Hinterlegungssachen werden bei der Hinterlegungsstelle angesetzt.

(2) Zuständig für Entscheidungen nach § 13 JVKostO ist das Amtsgericht, bei dem die Hinterlegungsstelle eingerichtet ist. Das gleiche gilt für Einwendungen gegen Maßnahmen nach Absatz 3 Nrn. 2 und 3.

(3) Im übrigen gilt für Kosten in Hinterlegungssachen folgendes:

1. Zur Zahlung der Kosten sind auch die empfangsberechtigte Person, an die oder für deren Rechnung die Herausgabe verfügt wurde, sowie diejenige oder derjenige verpflichtet, in deren oder dessen Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat.
2. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist.
3. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten anhängig gemacht werden.
4. Die Nummern 1 bis 3 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit diejenige Person, der die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind, empfangsberechtigt ist.
5. Kosten sind nicht zu erheben oder sind, falls sie erhoben wurden, zu erstatten, wenn die Hinterlegung aufgrund des § 116 Abs. 1 Nr. 4 und des § 116 a der Strafprozeßordnung erfolgt, um eine beschuldigte Person von der Untersuchungshaft zu verschonen, und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird; ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen worden, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.
6. Ist bei Vormundschaften sowie bei Betreuungen, bei Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Anordnung des Vormundschaftsgerichts hinterlegt, gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung entsprechend.
7. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Land nicht, nach Nummern 2 und 3 zu verfahren.
8. § 3 JVKostO findet keine Anwendung.

§ 6

Soweit landesrechtliche Kostenvorschriften auf bundesrechtliche Kostenvorschriften verweisen, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7

Dieses Gesetz gilt für Gerichtsverwaltungsangelegenheiten des Verfassungsgerichtshofs sowie der Behörden der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit entsprechend.

§ 8*)

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Kraft.

(2)

(3) Gebühren und Auslagen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werden.

(4) Soweit vor Verkündung dieses Gesetzes Kosten nach den bisherigen Vorschriften erhoben worden sind, behält es hierbei sein Bewenden.

Gebührenverzeichnis

Nr. Gegenstand	Gebühren
1 Feststellungserklärung nach § 1059 a Nr. 2, § 1059 e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches	50 bis 750 DM
2 Schuldnerverzeichnis	
2.1 Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 915 d der Zivilprozeßordnung)	800 DM
2.2 Erteilung von Abdrucken §§ 915, 915 d der Zivilprozeßordnung (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung)	1 DM je Eintragung, mindestens 20 DM
Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden Schreibaufgaben nicht erhoben.	
3 Hinterlegungssachen	
3.1 Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht	15 bis 500 DM
3.2 Anzeige gemäß § 11 Abs. 2 der Hinterlegungsordnung	15 DM
Anmerkung: Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach § 5 Abs. 1 JVKostO in Verbindung mit § 137 Nr. 2 und Nr. 3 der Kostenordnung erhoben.	
3.3 Zurückweisung der Beschwerde	15 bis 500 DM
3.4 Zurücknahme der Beschwerde	15 bis 125 DM
4 Vereidigung, Ermächtigung	
4.1 Allgemeine Vereidigung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern	50 bis 300 DM
4.2 Ermächtigung von Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzungen von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefaßt sind	50 bis 300 DM.

- GV. NW. 1995 S. 612.

*) Die Vorschriften betreffen das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung der Verkündung vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 11).

203013

**Berichtigung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahn
des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes
mit einem abgeschlossenen Studium
der Wirtschafts-, Verwaltungs- und Sozial-
wissenschaften - (VAP höh allg VD) -
vom 6. Mai 1995 (GV. NW. S. 502)**

In der Verordnung wird hinter § 23 folgender Text angefügt:

„Düsseldorf, den 6. Mai 1995

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor“

- GV. NW. 1995 S. 614.

216

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung
Großer kreisangehöriger Städte
und Mittlerer kreisangehöriger Städte
zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**

Vom 30. Juni 1995

Aufgrund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1994 (GV. NW. S. 1072), wird nach dem Wort „Lemgo,“ das Wort „Lippstadt,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1995

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz Müntefering

- GV. NW. 1995 S. 614.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359